

Sudanarchäologische Gesellschaft zu Berlin e.V.

Satzung

Präambel

1. Angesichts der Tatsache, dass die globalen wirtschaftlichen, ökonomischen und politischen Probleme auch zu einer Gefährdung der kulturellen Hinterlassenschaften in aller Welt führen, ist es dringend geboten, über Grenzen und Kontinente hinweg gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, das der gesamten Menschheit gehörende Kulturerbe für künftige Generationen zu bewahren.

Eine wesentliche Rolle bei dieser Aufgabe kommt der Archäologie zu, die ihren Standort neu zu definieren hat. Ihre vornehmste Verpflichtung muss sie in der heutigen Zeit darin sehen, bedrohte Kulturdenkmäler zu pflegen und für ihre Erhaltung zu wirken.

2. Entsprechend den allgemeinen Zielen, die die in der UNESCO vereinten Nationen formuliert haben, und unter besonderer Berücksichtigung dessen, dass auch in der Dritten Welt die kulturellen Hinterlassenschaften akut gefährdet sind, gehört deren Bewahrung zu den Schwerpunktaufgaben der internationalen Gemeinschaft, zumal die betroffenen Länder ihre Anstrengungen in erster Linie darauf richten müssen, Hunger, Seuchen und Analphabetismus zu bekämpfen.

Besondere Aufmerksamkeit gebührt der mehrtausendjährigen kulturellen Tradition des antiken Sudan, die allerdings nie im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stand, von der aber zahlreiche Hinterlassenschaften künden. Die Gefahr, dass durch die Gewinnung landwirtschaftlicher Nutzfläche, durch Ausdehnung von Siedlungsgebieten und fortschreitender Umweltzerstörung unwiederbringliche Denkmäler zerstört werden, ehe sie von der Wissenschaft auch nur dokumentiert werden, ist in diesem Land besonders groß.

3. Zu den Zielen deutscher Wissenschaft gehörte es seit je her, sich den Kulturen anderer Länder zu widmen. Eine besondere Rolle hat dabei die Stadt Berlin gespielt, die stets stolz auf seine Wissenschaftler und Mäzene war. Schon 1842 entsandte der preußische König eine Expedition unter Richard Lepsius nach Ägypten und den Sudan. Wissenschaftler der Humboldt-Universität zu Berlin haben von 1960 bis 1970 und seit 1995 im Tal von Musawwarat es Sufra ein einzigartiges Ensemble von Sakralbauten untersucht und zum Teil wiedererrichtet. An diese Tradition anknüpfend arbeitet das Seminar für Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas der Humboldt-Universität zu Berlin heute weiter an der Erforschung, Dokumentation und dem Erhalt des von Musawwarat es Sufra sowie an weiteren Antikenstätten im Sudan.

Im Sinne dieser Präambel gilt es, sich besonders für den Erhalt dieses in ganz Afrika einzigartigen Ensembles von Musawwarat es Sufra und weiterer von Wissenschaftlern des Seminars für Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas der Humboldt-Universität zu Berlin untersuchter Stätten im Sudan einzusetzen, so dass von Berlin aus Anregungen ausgehen können, die die Tradition archäologischer Unternehmungen mit dem Geist einer gemeinsamen kulturellen Identität verbindet.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sudanarchäologische Gesellschaft zu Berlin e.V.
Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zwecke

Die Aufgabe der Sudanarchäologische Gesellschaft zu Berlin e.V. ist es, in enger Zusammenarbeit mit dem Inhaber der Grabungslizenz in Musawwarat es Sufra und dem Seminar für Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas der Humboldt-Universität zu Berlin

1. für die Erhaltung von Musawwarat es Sufra und weiterer vom Seminar für Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas im Sudan untersuchter Altertümer zu wirken,
2. die archäologischen Arbeiten in Musawwarat es Sufra und des Seminars für Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas im Sudan zu unterstützen,
3. die Dokumentation und Publikation der untersuchten Altertümer zu fördern,
4. zum Erhalt der Sammlung des Seminars für Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas beizutragen,
5. Öffentlichkeitsarbeit wie Ausstellungen, Vorträge, Pressemeldungen und weitere Aktivitäten zur Popularisierung der Ziele des Vereins im Sinne der Präambel zu fördern.

Die genannten Zwecke sollen insbesondere durch die Entsendung von Spezialisten und technischer Ausrüstung an die Altertümerplätze, durch die Finanzierung der wissenschaftlichen Bearbeitung und Publikation der Grabungsergebnisse und durch regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht werden.

Der Verein fördert die Wissenschaft und Forschung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken, und sich verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

2. Der Jahresbeitrag soll bis zum Ende des 1. Quartals gezahlt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jeweils zum Jahresende mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Verein kann sich eine Beitragssatzung geben. Über deren Errichtung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4

Vereinsvermögen

Die Sudanarchäologische Gesellschaft zu Berlin e.V. verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. Abgabenordnung). Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 Abgabenordnung). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Humboldt-Universität zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen wurde. Eine außerordentliche Mit-

gliederversammlung muss auf Antrag des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder zu den genannten Bedingungen einberufen werden.

2. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen und einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorstandsmitglied, welches die Versammlung geleitet hat, zu unterzeichnen ist.
6. Im Falle der Neuwahl des gesamten Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes wird ein Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin gewählt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer.

Bei Bedarf kann der Vorstand um bis zu zwei Posten erweitert werden:

- den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- den Schriftführer.

2. Die genannten Vorstandsmitglieder bilden im Sinne des § 26 BGB den Vorstand. Jedes der Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.
4. Dem Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über das Vereinsvermögen wird jährlich auf der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 9

Wahlen und Beschlüsse

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
3. Das aktive und passive Stimmrecht hat jedes Vereinsmitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat.

§ 10

Kuratorium

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Kuratorium gebildet werden. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit bis zu zehn Personen als Mitglieder des Kuratoriums zu benennen. Ein Sprecher des Kuratoriums legt dem Vorstand über seine Tätigkeit einen Bericht vor.

Berlin, den 12. Dezember 2015